



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 3

Freitag, 23. Januar

2015

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Jahresabschluss 2013 des Baubetriebshofes Wiesmoor.....	27
Straßenreinigungssatzung (Gemeinde Großefehn).....	28
Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Großefehn.....	29
Straßenverzeichnis gemäß § 4 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege u Plätze in der Gemeinde Großefehn.....	32
Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1225 der Gemeinde Krummhörn, OT Pewsum.....	42
Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Geltungsbereichs des Bebauungs- planes Nr. 0223	43

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Jahresabschluss 2013 des Baubetriebshofes Wiesmoor

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner Sitzung am 15.12.2014 den Jahresabschluss 2013 des Baubetriebshofes Wiesmoor einstimmig festgestellt und der Betriebsleitung einstimmig die Entlastung erteilt.

Im Geschäftsjahr 2013 schließt der Eigenbetrieb mit einem Jahresgewinn in Höhe von 16.235,13 € ab. Der Überschuss wird gem. § 12 Abs. 1 EigBetrVO auf die Rechnung des neuen Wirtschaftsjahres vorgetragen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich bestätigt nach erfolgter Prüfung laut Prüfungsbericht vom 23.09.2014:

"Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung des Eigenbetriebes "Baubetriebshof Wiesmoor" für das Geschäftsjahr 2013 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt."

Nach erfolgter Bekanntmachung werden der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht an sieben Tagen öffentlich ausgelegt. Eingesehen werden können die Unterlagen

**vom 9. Februar 2015 bis 17. Februar 2015
beim Baubetriebshof Wiesmoor, Hauptstraße 252, 26639 Wiesmoor,
montags bis donnerstags in der Zeit von 8.15 Uhr bis 16.15 Uhr
sowie freitags in der Zeit von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr.**

Wiesmoor, 16. Januar 2015

Baubetriebshof Wiesmoor

Betriebsleiter
Burlager

Straßenreinigungssatzung (Gemeinde Großefehn)

Auf Grund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S. 372), hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 23.10.2014 sowie am 04.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindebezirks, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Gossen, Parkspuren, Bushaldebuchten, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen und verkehrsberuhigte Bereiche.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (4) Die Reinigungspflicht einschließlich dem Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (5) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (6) Die Absätze 1 - 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Gemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 5 bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2 Reinigung durch Dritte

Hat für den Reinigungsberechtigten mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

§ 3 Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Gemeinde geregelt.

§ 4 Unterrichtung der Reinigungspflichtigen

Die Gemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht (Straßenverzeichnis) über die zu reinigenden Straßen. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Die Übersicht kann während der Dienststunden im Bürgerhaus der Gemeinde, Kanalstraße Süd 54 in 26629 Großefehn, eingesehen werden.

§ 5 Reinigung durch die Gemeinde

Soweit die Gemeinde Großefehn die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit der Abfuhr in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 NKomVG am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie im "Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden" verkündet wurde. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 28.06.2007 außer Kraft.

Großefehn, den 23.10.2014

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Meinen

Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Großefehn

Aufgrund der §§ 1 und 55 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 211) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372), hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 23.10.2014 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Art der Reinigung

- (1) Die Pflicht zur Entfernung von sämtlichen Gegenständen, die nicht auf die Straße gehören und sie somit verschmutzen (Reinigungspflicht), umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Gras, Laub, Papier sowie sonstigem Unrat und Unkraut, sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege und gemeinsamen Geh- und Rad-

wege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), gefährlichen Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Gefahrenstellen sind unverzüglich zu beseitigen. Wildkräuter sind zu beseitigen, soweit es für die Verkehrssicherheit erforderlich ist. Für die Reinigung dürfen keine Herbizide oder andere umweltschädliche Chemikalien verwendet werden. Unkrautvernichtungsmittel dürfen nicht verwendet werden.

- (2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch landwirtschaftliche Fahrzeuge, Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von Bodenaushub, Holz, Stroh, festen Brennstoffen, Müll, Abfall und dergleichen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist einer Staubentwicklung, z.B. durch Befeuchtung, vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit gefrierenden Flüssigkeiten verboten.
- (4) Schmutz, Gras, Laub, Papier, sonstiger Unrat, Unkraut, sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Straßenrinnen (Gossen), Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Radwege, Straßenrinnen (Gossen), Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Die Reinigung der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr obliegt der Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde Großefehn führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen. Diese kann während der Dienstzeiten im Bürgerhaus, Kanalstraße Süd 54 in 26629 Großefehn eingesehen werden.
- (3) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (4) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung durchzuführen.
- (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer oder der ihnen gleichgestellten Personen der angrenzenden Grundstücke erstreckt sich auf die Gehwege, Radwege und gemeinsamen Geh- und Radwege, die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen. Bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen. Dies gilt nicht für die Fahrbahnen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 3 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind die Geh- und Radwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege in einer Breite von 1 m freizuhalten. Haben die Geh- und Radwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege eine geringere Gesamtbreite als 1 m, so sind sie in ihrer Gesamtbreite freizuhalten. Von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Ende des Schneefalls oder nach dem Auftreten der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu entfernen.

- (2) Die Straßenrinnen (Gossen), Einlaufschächte (nur oberflächlich) und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Die von den Geh- und Radwegen und aus den Straßenrinnen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Bushaltestellen sowie die Zugänge zu den Fußgängerüberwegen und den Brücken müssen frei bleiben. Kanalisationsschächte und Hydranten dürfen nicht zugeschüttet werden.
- (4) Bei Glätte sind mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
 - a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
 - aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1 m;
 - bb) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - cc) in Fußgängerzonen – an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1 m;
 - dd) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen, ausgenommen über Fahrbahnen von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen;
 - ee) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
 - b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr, ausgenommen hiervon sind Fahrbahnen von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger zum Bus und zum Wartehaus gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur,
 - a. in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
 - b. an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege und die Fußgängerüberwege von dem vorhandenen Schnee und Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.
- (9) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eisansammlungen, die sich unter Dachtraufen und Ausläufen von Regenfallrohren gebildet haben, sowie Eiszapfen und auf Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen und Sachen bilden, zu entfernen oder es sind andere ausreichende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Nds. SOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
 - b. entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
 - c. entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt gem. § 61 Nds. SOG spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Verordnung ersetzt wird.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 14. Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Verordnungen, die dieser Verordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Großefehn, den 23.10.2014

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Meinen

Straßenverzeichnis gemäß § 4 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Großefehn

A	Abschnitt/Bemerkung
Achter Nordbusch	Kein Winterdienst
Achtergaste	Kein Winterdienst
Achterlangsweg	Von Einmündung Ikenbültweg bis einschließlich Nr. 8a
Achtert Diek	Privatstraße (Pflicht liegt bei Eigentümern)
Achtert Möhlen	Alle Anlieger
Achtert Wieken	Alle Anlieger
Ahornstraße	Alle Anlieger
Alte Norderwieke Ost	Nrn. 1 bis Einmündung Heidhörweg
Alte Norderwieke West	Nrn. 1 bis Einmündung Alte Norderwieke Ost
Alter Postweg	Nrn. 1-4
Am Bahnhof	Alle Anlieger
Am Butendahlacker	Alle Anlieger

Am Dellkamp	Kein Winterdienst
Am Denkmal	Alle Anlieger
Am Festplatz	Alle Anlieger
Am Hooge Weg	Kein Winterdienst durch Anlieger (nicht zumutbar).
Am Mittelweg	Von Einmündung Bietzweg bis einschließlich Am Mittelweg 2
Am Ossensett	Kein Winterdienst
Am Postweg	Alle Anlieger
Am Reitsportzentrum	Von Einmündung Ulbarger Straße bis einschließlich Nr. 12
Am Schulzentrum	Alle Anlieger
Am Stau	Alle Anlieger
Am Wanderweg	Kein Winterdienst
An der Gaste	Kein Winterdienst
An der Kirche	Alle Anlieger
An der Seefahrtsschule	Alle Anlieger bis zur Einmündung Waterpad
Ankerweg	Alle Anlieger
Auricher Landstraße	Nur Gehweg/Radweg durch Anlieger. Im Übrigen kein Winterdienst durch Anlieger (nicht zumutbar).

B

Badeboom	Kein Winterdienst
Badeweg	Kein Winterdienst
Bahnhofplatz	Alle Anlieger (auf der Fläche des Platzes erfolgt kein Winterdienst durch die Gemeinde)
Barger Weg	Kein Winterdienst
Baumstraße	Alle Anlieger
Bickermeer	Nrn. 1-9
Bietzefeld	Kein Winterdienst durch Anlieger (nicht zumutbar)
Bietzweg	Nrn. 2-14
Birkenstraße	Alle Anlieger
Bohlweg	Nrn. 1, 1a u. 2
Bohmster Torfasselsweg	Kein Winterdienst
Börgtun	Alle Anlieger
Boßelstraße	Kein Winterdienst durch Anlieger (nicht zumutbar)
Botenstraße	Alle Anlieger
Brookshörn	Alle Anlieger
Brookskampen	Alle Anlieger
Brookstraße	Alle Anlieger
Brookswall	Alle Anlieger
Brooksweg	Alle Anlieger
Brückstraße	Kein Winterdienst durch Anlieger (nicht zumutbar)
Buchenweg	Kein Winterdienst
Bullhörner Weg	Kein Winterdienst
Bullmeedeweg	Nrn. 1-4
Bülter Straße	Nrn. 13-56

Bültweg
Burenweg Nord
Burgstraße

Alle Anlieger
Kein Winterdienst
Alle Anlieger

D

Daalerweg
Dellmoortenweg
Dellweg
Dengelstraße
Diematsweg
Dobbenende

Alle Anlieger
Nrn. 2-25
Nr. 1 bis Einmündung Dellmoortenweg
Alle Anlieger
Alle Anlieger
Nur Gehweg/Radweg durch Anlieger (von Einmündung Lindenstraße bis zur Einmündung Kornburgsweg). Im Übrigen kein Winterdienst durch Anlieger (nicht zumutbar).

Dorfstraße
Dornkampsweg
Dreefensterweg
Dreehusen
Dreeskenweg

Alle Anlieger
Kein Winterdienst
Nrn. 25, 27 u. 29
Kein Winterdienst
Von nördlicher Einmündung der B 72 bis Einmündung Üterbörgsweg

Drubbelweg
Dwarsende

Alle Anlieger
Nur Gehweg/Radweg durch (alle) Anlieger. Im Übrigen kein Winterdienst durch Anlieger (nicht zumutbar).

E

Eichenkamp
Eichenstraße
Erlenstraße
Eschenstraße

Alle Anlieger
Kein Winterdienst
Kein Winterdienst
Kein Winterdienst

F

Fehnkerweg
Fehnweg
Feldhuser Weg
Feldschootenweg
Feldstraße
Fenkestraße
Fenneweg
Fichtenweg
Fiebinger Straße

Kein Winterdienst
Nrn. 1-33
Kein Winterdienst
Nrn. 1, 3, 5, 7
Nrn. 1-27
Alle Anlieger
Alle Anlieger
Alle Anlieger
Nur Gehweg/Radweg durch Anlieger von der Lindenstraße bis zur Einmündung Timpende. Im Übrigen kein Winterdienst durch Anlieger (nicht zumutbar).

Fohrenstraat
Foitjenweg
Friedhofsweg

Alle Anlieger
Alle Anlieger
Alle Anlieger

G

Gartenstraße	Alle Anlieger
Gastweg	Kein Winterdienst
Glashüttenweg	Nrn. 10 - 40
Glupe	Alle Anlieger
Goosemeerweg	Kein Winterdienst
Gosjüchtweg	Kein Winterdienst
Graf-Edzard-Straße	Alle Anlieger
Grashörnweg	Nr. 4
Greetenweg	Nrn. 2-11
Grenzstraße	Kein Winterdienst
Grevelkampsweg	Nrn. 1-20
Groode Leegde Weg	Kein Winterdienst
Groot Deep	Alle Anlieger
Großer Südermoorweg	Kein Winterdienst
Güldnerstraße	Alle Anlieger

H

Hängendellerweg	Kein Winterdienst
Hanomagstraße	Alle Anlieger
Harmsweg	Alle Anlieger
Haselweg	Alle Anlieger
Hauptkanal Nord	Nrn. 1-20
Hauptkanal Süd	Alle Anlieger
Hauptweg	Nrn. 1-20
Hauptwieke Nord	Kein Winterdienst durch Anlieger (nicht zu- mutbar).
Hauptwieke Süd	Alle Anlieger
Heckenstraße	Alle Anlieger
Heerweg	Nrn. 1-24
Heideblütenweg	Alle Anlieger
Heideweg	Kein Winterdienst
Heidhörnstraße Nord	Alle Anlieger
Heidhörnweg	Alle Anlieger
Heidiger Ackerweg	Kein Winterdienst
Hinter der Kirche	Alle Anlieger
Hinter der Pastorei	Alle Anlieger
Hinterfenkenweg	Alle Anlieger
Hirtenkamp	Alle Anlieger
Hirtenweg	Nrn. 2-16
Höchtenweg	Nrn. 1, 2
Höchter Straße	Nrn. 8-49
Hogelandweg	Alle Anlieger
Hohe Thee	Alle Anlieger

Holderstraße	Alle Anlieger
Holtmeedeweg	Kein Winterdienst
Holunderweg	Von Einmündung Ulbarger Straße (K 106) bis einschließlich Holunderweg Nr. 6
Hooge Brinken	Kein Winterdienst
Hoogediexmoor	Kein Winterdienst
Hoogediexweg	Kein Winterdienst
Hoogeliexweg	Kein Winterdienst
Hopkesweg	Kein Winterdienst
Hörnweg	Alle Anlieger
Hufeisenstraße	Alle Anlieger
Hügelstraße	Alle Anlieger
Husstäenweg	Kein Winterdienst
I	
Ihleweg	Kein Winterdienst
Ikenbültweg	Von Einmündung Leerer Landstraße (L 14) bis Einmündung Achterlangsweg
Im Butendahl	Alle Anlieger
Im Dorfe	Kein Winterdienst
Im Eichengrund	Alle Anlieger
Im Reithmoor	Von Einmündung Reithstraße bis einschließlich Im Reithmoor Nr. 14
Im Streep	Alle Anlieger
Im Unterende Nord	Nur Gehweg/Radweg durch Anlieger. Im Übrigen kein Winterdienst durch Anlieger (nicht zumutbar).
Im Unterende Süd	Hausnummern 1, 2, 3, 4 und 4a
Im Winkel	Alle Anlieger
Industriestraße	Alle Anlieger
J	
Jahnstraße	Alle Anlieger
Jan-Zacharias-Straße	Alle Anlieger
Jückweg	Von Einmündung Boßelstraße (K 134) bis Einmündung Eichenkamp
K	
Kajütenweg	Alle Anlieger
Kampackersweg	Nrn. 1, 2, 2a
Kampke-Barger-Weg	Von Einmündung Fenkestraße bis einschließlich Kampke-Barger-Weg Nr. 4
Kampstraße	Alle Anlieger
Kanalmoorweg	Kein Winterdienst
Kanalstraße II	Kein Winterdienst
Kanalstraße Nord	Alle Anlieger
Kanalstraße Süd	Nur Gehweg/Radweg durch Anlieger. Im Übrigen kein Winterdienst durch Anlieger (nicht zumutbar).
Kanngießer Straße	Kein Winterdienst
Kapellenweg	Alle Anlieger

Karkweg	Von Einmündung Oldendorfer Straße (K 103) bis Nr. 8c und von Karkweg Nr. 19 bis Einmündung Voßkuhler Straße.
Kastanienweg	Alle Anlieger
Katzenmoorweg	Von Einmündung Dorfstraße bis einschließlich Katzenmoorweg 4 und 5
Kiefernweg	Alle Anlieger
Kirchstraße	Alle Anlieger
Kirchweg	Alle Anlieger
Kojenweg	Alle Anlieger
Koopweg	Kein Winterdienst
Kornburgsweg	Kein Winterdienst
Körtende	Kein Winterdienst
Körtweg	Kein Winterdienst
Kreismoorstraße	Kein Winterdienst
Kreismoorweg	Von Einmündung Moorlager Weg bis Einmündung Dellmoortenweg
Krummacker	Alle Anlieger
Krummer Weg	Alle Anlieger
Krummhörn	Ab Nr. 7 bis Einmündung Dorfstraße
Kuckucksleegde	Kein Winterdienst durch Anlieger (nicht zumutbar)
Kuhfennenstraße	Kein Winterdienst
Kurze Reihe	Alle Anlieger
Kurze Straße	Kein Winterdienst
L	
Langackersweg	Kein Winterdienst
Lange Reihe	Alle Anlieger
Langer Weg	Alle Anlieger
Lanzstraße	Alle Anlieger
Lärchenweg	Alle Anlieger
Leekenweg	Kein Winterdienst
Leerer Landstraße	Nur Gehweg/Radweg innerhalb der Ortsdurchfahrten von Timmel und Westgroßefehn durch Anlieger. Im Übrigen kein Winterdienst durch Anlieger (nicht zumutbar).
Lehmackerweg	Kein Winterdienst
Lei Greeten	Kein Winterdienst
Leinerstraße	Alle Anlieger
Liekeweg	Kein Winterdienst
Lienacker	Kein Winterdienst
Lindenstraße	Nur Gehweg/Radweg durch Anlieger. Im Übrigen kein Winterdienst durch Anlieger (nicht zumutbar).
Lindenweg	Alle Anlieger
Lindnerweg	Kein Winterdienst
Looger Straße	Ab Einmündung Schulstraße bis einschließlich Looger Straße Nr. 14

Luisenstraße	Alle Anlieger
Lüttje Weg	Alle Anlieger
Lüttje Deep	Alle Anlieger
M	
Meedeweg	Kein Winterdienst
Meerkampsweg	Kein Winterdienst
Middelenn	Kein Winterdienst
Mittelrookstallerweg	Kein Winterdienst
Mittelweg	Nur Gehweg/Radweg durch Anlieger (von Einmündung Kiefernweg bis Einmündung Norderwieke Nord (K 106)). Im Übrigen kein Winterdienst durch Anlieger (nicht zumutbar).
Möhlenpad	Alle Anlieger
Moorlager Weg	Kein Winterdienst durch Anlieger (nicht zumutbar)
Mühlenkamp	Ab Einmündung Mühlenstraße (K 133) bis Nr. 21
Mühlenstraße	Kein Winterdienst durch Anlieger (nicht zumutbar)
Mühlenweg	Nr. 12 bis Einmündung Heerweg
Müllers Kamp	Alle Anlieger
Münkeland	Alle Anlieger
Münkelandweg	Alle Anlieger
Münkeweg	Von Einmündung Heidhörnweg bis Münkeweg Nr. 8 (Der Ostfriesland Wanderweg ist hier als Gehweg/Radweg zu behandeln und durch die Anlieger zu reinigen)
N	
Neekampsweg	Kein Winterdienst
Neue Wieke Nord	Nrn. 1 bis Randkanal
Neue Wieke Süd	Alle Anlieger
Neuer Weg	Alle Anlieger
Neulandsweg	Kein Winterdienst
Nordender Weg	Kein Winterdienst
Norderney	Ab Einmündung Lindenstraße bis Norderney Nr. 72
Norderwieke Nord	Entlang der Kreisstraße nur Gehweg/Radweg durch Anlieger. Im Übrigen entlang der Kreisstraße kein Winterdienst durch Anlieger (nicht zumutbar). Darüber hinaus ist entlang der Gemeindestraße ab Einmündung Dwar-sende bis zur Gemeindegrenze zu reinigen.
Norderwieke Süd	Alle Anlieger
Nordmoorweg	Kein Winterdienst
Nordsiet	Kein Winterdienst
Nordweg I	Alle Anlieger
Nordweg II	Alle Anlieger

O

Oberrookstaller Weg
Oberzierger Moorweg
Oldendorfer Straße

Kein Winterdienst
Kein Winterdienst
Entlang der Kreisstraße nur Gehweg/Radweg durch Anlieger. Im Übrigen entlang der Kreisstraße kein Winterdienst durch Anlieger (nicht zumutbar). Darüber hinaus ist entlang der Gemeindestraße ab Einmündung Postweg bis zur Einmündung Am Wanderweg zu reinigen.

Ossensettmoor
Ossensettmoorweg
Ossensettweg
Ossenweg
Ostermoorstraße
Ottermeerstraße
Övert Meer

Kein Winterdienst
Kein Winterdienst
Kein Winterdienst
Kein Winterdienst
Kein Winterdienst
Alle Anlieger
Alle Anlieger

P

Pallandsweg
Pallerhauptweg

Kein Winterdienst
Ab Einmündung Reithstraße bis einschließlich Pallerhauptweg Nr. 5

Paulsweg
Pehrackerweg
Polder
Polderstraße
Polderweg
Pollerweg

Kein Winterdienst
Kein Winterdienst
Alle Anlieger
Alle Anlieger
Kein Winterdienst
Kein Winterdienst

Postweg

Nur Gehweg/Radweg durch Anlieger ab Einmündung ab Einmündung Polderstraße bis Einmündung Voßkuhler Straße, ab Postweg Nr. 38 bis einschließlich Oldendorfer Straße Nr. 17. Ab Einmündung Boßelstraße bis zur Einmündung Fenneweg. Im Übrigen kein Winterdienst durch Anlieger (nicht zumutbar).

Püttenmoorweg

Kein Winterdienst

Q

Querstraße

Alle Anlieger

R

Raiffeisenweg
Reithstraße

Alle Anlieger
Ab Einmündung Kanalstraße Nord bis Einmündung Pallerhauptweg

Reitplatzweg
Richelthun
Rindelmeerstraße

Kein Winterdienst
Alle Anlieger
Nur Gehweg/Radweg durch Anlieger ab Einmündung Streepshörn bis Einmündung Postweg. Im Übrigen kein Winterdienst durch Anlieger (nicht zumutbar).

Rolofswieke Ost
Rolofswieke West
Ruge Weg

Alle Anlieger
Alle Anlieger
Kein Winterdienst

S

Sandackersweg
Sandbültenweg
Sanddornweg
Schafweg
Schippersweg
Schlehenweg
Schmiedestraße
Schrahörnstraße

Alle Anlieger
Kein Winterdienst
Alle Anlieger
Kein Winterdienst
Alle Anlieger
Alle Anlieger
Alle Anlieger
Nur Gehweg/Radweg durch Anlieger ab Einmündung B 72 bis Einmündung Neuer Weg. Im Übrigen kein Winterdienst durch Anlieger (nicht zumutbar).

Schulpfad
Schulstraße
Seerosenstraße
Siedlung Hammrich
Siedlung Neebarg
Siedlungsstraße
Siedlungsweg
Smutjes Pad
Sonnentastraße
Spaalweg
Spetzer Straße

Alle Anlieger
Alle Anlieger
Alle Anlieger
Alle Anlieger
Alle Anlieger
Alle Anlieger
Kein Winterdienst
Alle Anlieger
Alle Anlieger
Kein Winterdienst
Nur Gehweg/Radweg durch von Kanalstraße Süd bis Einmündung Industriestraße. Im Übrigen kein Winterdienst durch Anlieger (nicht zumutbar).

Spitzhörnweg
Steenker Weg
Steermannsweg
Streepshörn
Streepsweg
Stüverweg
Süderfenne
Südermoorland
Süderweg
Süderwieke Nord
Süderwieke Süd
Südhörner Straße

Alle Anlieger
Alle Anlieger
Alle Anlieger
Alle Anlieger
Kein Winterdienst
Alle Anlieger
Kein Winterdienst
Alle Anlieger
Alle Anlieger
Süderwieke Nord Nr. 3 bis Gemeindegrenze
Süderwieke Süd Nr. 1 bis Gemeindegrenze
Kein Winterdienst

T

Tannenstraße
Tannenweg
Tellkampenweg

Kein Winterdienst
Alle Anlieger
Kein Winterdienst

Teltjenstraße	Ab Einmündung Heckenstraße bis Teltjenstraße Nr. 12
Timmeler Hauptweg	Ab Einmündung Ulbarger Straße bis einschließlich Nr. 4 und ab Einmündung Bullmeedeweg bis einschließlich Nr. 60.
Timmeler Straße	Kein Winterdienst durch Anlieger (nicht zumutbar).
Timpende	Alle Anlieger
Timpender Weg	Alle Anlieger
Tjalkweg	Alle Anlieger
Torfweg	Kein Winterdienst
Tunger Straße	Kein Winterdienst
Türkenweg	Kein Winterdienst
Tweehusen	Kein Winterdienst
U	
Ubbo-Emmius-Straße	Alle Anlieger
Ulbarger Straße	Nur Gehweg/Radweg durch Anlieger. Im Übrigen kein Winterdienst durch Anlieger (nicht zumutbar).
Ülkeweg	Ab Einmündung Hauptwieke Süd bis einschließlich Nr. 35, von Nr. 9 bis Einmündung Höchter Straße
Unter den Eichen	Alle Anlieger
Unter der Gaste	Ab Einmündung Norderney bis einschließlich Unter der Gaste Nr. 3
Üterbörgsweg	Alle Anlieger
V	
Verlaatsweg	Alle Anlieger
Verlorenenweg	Kein Winterdienst
Viehtrifft	Kein Winterdienst
Village	Alle Anlieger
Voerstad	Nur Gehweg/Radweg durch Anlieger ab Einmündung Harmsweg bis einschließlich Voerstad Nr. 17. Im Übrigen kein Winterdienst durch Anlieger (nicht zumutbar).
Voßbarger Weg	Kein Winterdienst
Voßkuhler Straße	Ab Einmündung Postweg bis einschließlich Voßkuhler Straße Nr. 24
W	
Waldstraße	Alle Anlieger
Warfkämpe	Alle Anlieger
Wassermühlenweg	Kein Winterdienst
Waterkamp	Alle Anlieger
Waterpad	Alle Anlieger
Weidenweg	Alle Anlieger
Weißdornweg	Alle Anlieger
Westerende	Alle Anlieger

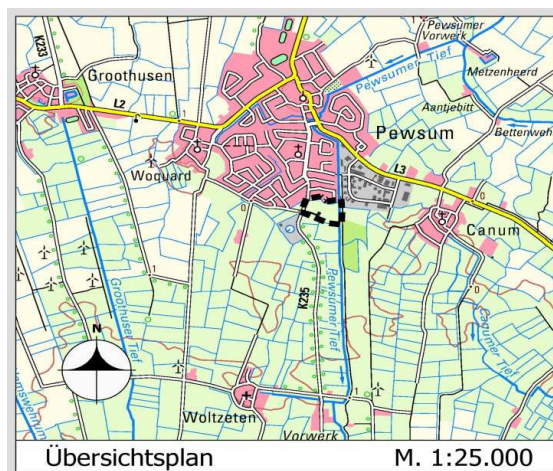
Westerender Weg	Kein Winterdienst
Westergastweg	Ab Einmündung Rindelmeerstraße bis einschließlich Westergastweg Nr. 17
Wiardastraße	Alle Anlieger
Wiesenser Weg	Kein Winterdienst
Wiesenstraße	Alle Anlieger
Witte Asselsweg	Kein Winterdienst
Wollgrasstraße	Alle Anlieger
Z	
Zeegenstreek	Kein Winterdienst
Zum Dorfladen	Alle Anlieger
Zum Kanaldeich	Kein Winterdienst
Zum Kielmoor	Ab Einmündung Karkweg bis einschließlich Zum Kielmoor Nr. 24
Zum Laubwald	Ab Einmündung Kreismoorstraße bis einschließlich Zum Laubwald Nr. 22
Zum Moor	Kein Winterdienst
Zum Ostermoor	Kein Winterdienst
Zum Timmeler Meer	Alle Anlieger
Zum Ülkeweg	Alle Anlieger
Zur Alten Molkerei	Alle Anlieger
Zur Mühle	Alle Anlieger
Zur Ulbarger Weide	Kein Winterdienst
Zwischen beiden Wieken	Alle Anlieger
Zwischenmooren	Kein Winterdienst
Zwischenberger Weg	Ab Einmündung Fiebinger Straße bis einschließlich Nr. 147

Darüber hinaus sind fußläufige Verbindungswege wie z. B. zwischen Diematsweg, Fohrenstraat, Kanalstraße Süd, Stüverweg, Daalerweg, Tjalkweg, Verlaatsweg, Ubbo-Emmius-Straße, Postweg, Wiardastraße, Drubbelweg, Boßelstraße, Fenneweg, Polder, Sonnentaustraße, Seerosenstraße und Postweg durch die Anlieger zu reinigen. Dies gilt ebenso für den Winterdienst.

Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1225 der Gemeinde Krummhörn, OT Pewsum

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Krummhörn hat am 13.11.2014 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 1225, Änderung Nr. 2 nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschl. ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Krummhörn, Rathausstr. 1-5, 26736 Krummhörn, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplan-änderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- u. Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Krummhörn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Krummhörn, d. 13.01.2015

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister
Baumann

Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 0223

Der Rat des Fleckens Marienhafte hat in seiner Sitzung am 29. Februar 2012 zur Sicherung der städtebaulichen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes Nr. 0223 beschlossen, eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB zu erlassen. Da die Bauleitplanung bislang noch nicht ganz zum Abschluss gebracht werden konnte, hat der Rat des Fleckens Marienhafte mit Beschluss vom 18. November 2014 die Geltungsdauer der Satzung des Fleckens Marienhafte über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 0223 um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre (Satzung und Plan) wird im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhafte, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 Baugesetzbuch und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Marienhafe, 15. Januar 2015

Flecken Marienhafe

Die Bürgermeisterin
Kappher-Gruß

Der Gemeindedirektor
Ihmels

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.